



Richtplan Kanton Zürich Teilrevision 2015 – Genehmigung durch den Bund

Prüfungsbericht

08.05.2020

Aktenzeichen: ARE-211-01-28

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Am 22. Oktober 2018 hat der Zürcher Kantonsrat die Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans Zürich beschlossen. Mit Schreiben vom 29. Januar 2019 ersuchte die Baudirektion des Kantons Zürich den Bund um Genehmigung dieser Teilrevision.

Dem Genehmigungsantrag lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext Teilrevision 2015, gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 22. Oktober 2018
- Richtplankarte Teilrevision 2015, gemäss Beschluss des Kantonsrats vom 22. Oktober 2018
- Erläuterungsbericht Teilrevision 2015

Im Laufe der Prüfung reichte der Kanton auf Wunsch des Bundes ergänzende Unterlagen zu dem Vorhaben «Seerestaurant Bürkliplatz» ein. Es handelt sich um folgende Dokumente:

- Anschreiben des Kantons vom 30. September 2019
- Grundlagenbericht zur Machbarkeitsstudie Bürkliplatz, Dezember 2012
- Leitbild Seebecken der Stadt Zürich, September 2009
- Projektskizze vom 20. Februar 2015

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur Teilrevision 2015 erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 20. November 2015 bis 1. Februar 2016. Ebenso wurden die Nachbarkantone einbezogen. Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 13. April 2016 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens zur Teilrevision 2015 hat das ARE die Mitglieder der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) sowie die Nachbarkantone zur Stellungnahme eingeladen. Materiell haben sich geäusserst: Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für zivile Luftfahrt (BAZL) und das Bundesamt für Energie (BFE).

Mit Schreiben vom 8. Februar 2019 wurden die Kantone Aargau, Schaffhausen, Thurgau, St. Gallen, Schwyz und Zug darum ersucht, zur Teilrevision 2015 des kantonalen Richtplans Zürich Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Schreiben vom 18. März 2020 wurde dem Kanton Zürich die Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 22. April 2020 dazu Stellung genommen. In seiner Stellungnahme drückt der Regierungsrat sein Bedauern darüber aus, dass zum Teil wichtige Vorhaben aufgrund ungenügender Informationen zur räumlichen Abstimmung vom Bund lediglich zur Kenntnis genommen werden. Er kündigt an, dass die Erläuterungen zu neuen Festlegungen und die Dokumentation der vorgenommenen Abklärungen und Planungen für kommende Richtplanteilrevisionen verbessert werden sollen. Gleichwohl zeigt sich der Regierungsrat mit den Inhalten des Prüfungsberichts einverstanden.

Die Rechtmässigkeit einzelner Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

2.1 Ausgangslage – Generelle Bemerkungen

Die Gesamtüberarbeitung des Zürcher Richtplans wurde durch den Bundesrat am 29. April 2015 genehmigt. Im Rahmen dieser Genehmigung wurden verschiedene Genehmigungsvorbehalte und Aufträge für die Anpassung des Richtplans formuliert, auf der Basis des Prüfungsberichts vom 15. April 2015. Mit der Teilrevision 2015 geht der Kanton auf folgende Aufträge des Bundes aus der Genehmigung vom 29. April 2015 ein:

- die Integration der angenommenen Zunahme der Beschäftigten in das Kapitel Raumordnungskonzept des Richtplans,
- die Ergänzung des kantonalen Richtplans mit präzisen Anforderungen an die Verkehrserschließung von Arbeitsplatzgebieten,
- die Prüfung von weiteren Deponiestandorten im Richtplan unter dem Aspekt einer ausgeglichenen Export-/Importbilanz im Verhältnis zu den Nachbarkantonen Schwyz und Zug,
- die Ergänzung des Richtplans mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und die Bezeichnung der dafür zuständigen kantonalen Stelle.

Im Rahmen der Genehmigung der Gesamtüberarbeitung lautete ein weiterer Auftrag des Bundes, für neue Vorhaben oder solche die angepasst werden den jeweiligen Koordinationsstand gemäss Artikel 5 Absatz 2 RPV festzulegen. Der Bund weist darauf hin, dass dieser Auftrag weiterhin gültig ist und im Rahmen der Weiterentwicklung des Zürcher Richtplans beachtet werden muss.

Zudem nimmt der Kanton weitere Anpassungen des kantonalen Richtplans in den Kapiteln Siedlung, Landschaft, Verkehr, Ver- und Entsorgung sowie öffentliche Bauten und Anlagen vor.

2.2 Raumordnungskonzept (Kapitel 1.2)

Die Leitlinien für die zukünftige Raumentwicklung im Kanton Zürich (Kapitel 1.2) werden neu mit Aussagen aus der langfristigen Raumentwicklungsstrategie Kanton Zürich (LaRES) zur erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung bis ins Jahr 2040 ergänzt. Ausgehend vom Stand 2015 wird bis ins Jahr 2040 eine Zunahme der Wohnbevölkerung um über 280'000 Personen (entspricht + 20%) und eine entsprechende Zunahme der Beschäftigten um über 120'000 Personen erwartet. Damit liegt der Kanton mit seiner Annahme der Entwicklung der Wohnbevölkerung deutlich unter dem BFS-Szenario hoch (BFS 2016). Mit der Aufnahme der erwarteten Beschäftigtenentwicklung kann ein Auftrag des Bundes aus der Genehmigung vom 29. April 2015 erfüllt werden.

2.3 Siedlungsgebiet (Kapitel 2.2)

Bebauung am Zürichseeufer

Im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 28. März 2013 hat der Kanton die planungsrechtliche Situation zur Bewilligung von Bauten im Uferbereich des Zürichseeufers überprüft. Neu sind im Richtplan Grundsätze zur Bebauung und Gestaltung in den Bauzonen im Uferbereich enthalten (Kap. 2.2.1 Ziele und 2.2.3 Massnahmen).

Gemäss Richtplantext haben sich die Bauvorschriften für den Uferbereich am Bestand zu orientieren und auf die jeweilige konkrete Situation Rücksicht zu nehmen. Aus Sicht des BAK ist dazu anzumerken, dass dazu auch die Berücksichtigung des Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) gehört.

Der Bund weist darauf hin, dass eine Bebauung am Zürichseeufer nur ausserhalb des nach Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) definierten Gewässerraums zulässig ist. Bezüglich der Siedlungsentwicklung entlang des Zürichseeufers sind die Gewässerräume (Art. 41a, b GSchV) zu definieren und die damit einhergehenden Nutzungseinschränkungen zu respektieren.

Regionale Arbeitszonenbewirtschaftung

Im Rahmen der Genehmigung des Richtplans vom 29. April 2015 wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, den Richtplantext innerhalb eines Jahres mit einem Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung und der Bezeichnung der dafür zuständigen kantonalen Stelle zu ergänzen.

Die ergänzten Festlegungen im Kapitel 2.2.3 sehen vor, dass die Arbeitszonenbewirtschaftung im Kanton Zürich in erster Linie von den Regionen wahrgenommen wird und die kantonale Fachstelle für Raumplanung die Regionen bei der Einführung der regionalen Arbeitszonenbewirtschaftung durch entsprechende Vorgaben und ein kantonales Monitoring unterstützt. Damit erfüllt der Kanton den oben genannten Auftrag des Bundes.

2.4 Schutzwürdiges Ortsbild (Kapitel 2.4)

Gemäss Artikel 18a Absatz 1 RPG sind genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen nicht mehr baubewilligungspflichtig. Davon ausgenommen sind gemäss Artikel 18a Absatz 3 RPG Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung, diese bedürfen stets einer Baubewilligung. Ausserdem dürfen diese Anlagen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Gemäss Artikel 32b Buchstabe f RPV sind im Richtplan die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG zu bezeichnen, auf denen für Solaranlagen weiterhin eine Baubewilligungspflicht bestehen soll.

Der Kanton sah in den Unterlagen zur Vorprüfung der Teilrevision 2015 einen gebietsbezogenen Verweis auf ganze Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung vor. Der Bund bemerkte dazu, dass ein solcher Verweis nicht in den zulässigen Anwendungsbereich von Art. 18a Absatz 3 RPG und Artikel 32b Buchstabe f RPV fällt. Im Vorprüfungsbericht forderte der Bund den Kanton daher auf, die Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung als Einzelobjekte oder mit einem Verweis auf ein bestehendes Verzeichnis der Einzelobjekte zu bezeichnen. Der Bund wies weiter darauf hin, dass das kantonale Recht gestützt auf Artikel 18a Absatz 2 Buchstabe b RPG in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen kann. Der Kanton hat im Hinblick auf die Genehmigung den Auftrag des Bundes umgesetzt und hat den Richtplantext mit einem Verweis auf das Inventar der kunst- und kulturhistorischen Schutzobjekte und der archäologischen Denkmäler von überkommunaler Bedeutung ergänzt. Der Bund ist mit der neuen Formulierung einverstanden.

2.5 Gewässer (Kapitel 3.4)

Im Kapitel Karteneinträge 3.4.2 werden die gemäss der kantonalen Revitalisierungsplanung (Artikel 41d Gewässerschutzverordnung GSchV) prioritär zu revitalisierenden Fliessgewässerabschnitten in den Richtplan aufgenommen. Der Richtplantext wird unter 3.4.2 b) Gewässerrevitalisierung mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt sowie die Tabelle und Karte mit neuen Gewässerabschnitten aktualisiert (Abbildung 3.2). Die bisher im Richtplan bezeichneten Abschnitte werden beibehalten, jedoch

teilweise in ihren räumlichen Abgrenzungen angepasst, zusätzlich werden 16 weitere Abschnitte aufgenommen.

Im Einzelnen ergeben sich aus Sicht des Bundes die folgenden Bemerkungen:

Objekt Nr. 5 Rümlang/Oberglatt – Glatt

Das bisher im Richtplan eingetragene Vorhaben Nr. 5 Rümlang/Oberglatt erfährt zwei Änderungen: die Funktion Hochwasserschutz wird gestrichen und der Abschnitt für die Revitalisierung (grüne Signatur in Abbildung 3.2) reduziert. Die bisherige Funktion «Aufwertung Fliessgewässer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum» (orangene Signatur) bleibt erhalten. Gemäss Kanton sollen nur diejenigen Gewässerabschnitte, die in der kantonalen Revitalisierungsplanung der Fliessgewässer gemäss Gewässerschutzgesetz prioritär bezeichnet sind, auch als Revitalisierungsvorhaben des Kantons dargestellt werden.

Das BAZL stellt fest, dass die Flughafen Zürich AG im Rahmen des Projekts «Aufwertung Glatt» ein Plangenehmigungsgesuch für ökologische Ersatzmassnahmen in eben diesem Gewässerabschnitt «Tölwang bis Fromatt» eingereicht hat, welcher nun nicht mehr als Revitalisierungsvorhaben dargestellt ist. Die raumplanerische Sicherung des Gewässerabschnitts, welche gemäss SIL-Objektblatt Aufgabe des Kantons ist, bleibt jedoch durch die Bezeichnung mit der orangenen Signatur «Aufwertung Fliessgewässer als Erholungs-, Natur- und Landschaftsraum» gewährleistet. Der Kanton gewährleistet die planerische Sicherung des Gewässerabschnitts zusätzlich im Kapitel Flughafen Zürich (4.7.1.3 Massnahmen). Demnach koordiniert der Kanton die Landschaftsaufwertung mit der Entwicklung des Flughafens, insbesondere im Bereich des heute begradigten Flusslaufs der Glatt. Mit dem SIL-Prozess und dem Konzept «Landschaftsentwicklung Glatttraum – Rümlang/Oberglatt» hat bereits eine solche Koordination stattgefunden. Aus Sicht des Bundes besteht somit eine genügende planerische Sicherung des Projekts «Aufwertung Glatt».

Objekt Nr. 17 Aabach

Der Kanton beabsichtigt für das Vorhaben Nr. 17 «Uster Aabach» eine Revitalisierung. Das ASTRA weist darauf hin, dass vorgesehen ist, im Bereich dieses Gewässerabschnitts das neue Trassee der Oberlandautobahn über den Aabach zu führen. Die A53 wird per 1.1.2020 als Nationalstrasse durch den Bund übernommen. Unter den Koordinationshinweisen ist deshalb das mittelfristig geplante Strassenbauprojekt Nr. 26 «A53, Oberlandautobahn, Anschluss Oberuster - Kreisel Betzholt» zu ergänzen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton ergänzt im Kapitel 3.4 Gewässer bei den Koordinationshinweisen zum Karteneintrag Nr. 17 «Uster Aabach» das Strassenbauvorhaben Nr. 26 «A53, Oberlandautobahn, Anschluss Oberuster - Kreisel Betzholt» aus dem Kapitel 4.2 Strassenverkehr.

Das BAFU weist darauf hin, dass die in Kapitel 3.4.1 und in der Abbildung 3.1 verwendeten Begrifflichkeiten von der Bundesgesetzgebung abweichen. Statt des Begriffes Hochwasserschutzkurve sollte der Begriff minimaler Gewässerraum verwendet werden.

2.6 Erholung (Kapitel 3.5)

Im Kapitel 3.5 Erholung unter 3.5.2 Karteneinträge wird das Vorhaben Seerestaurant am Zürichseeufer beim Bürkliplatz neu in den Richtplan aufgenommen. Dieser Richtplaneintrag ist Voraussetzung für die Umsetzung in einem kantonalen Gestaltungsplan. Gemäss dem Anschreiben des Regierungsrats bestehen für das Vorhaben eine Machbarkeitsstudie und ein Richtprojekt.

Das Ortsbild der Stadt Zürich ist Bestandteil des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung ISOS. Die ENHK weist darauf hin, dass die Lage des Seerestaurants auf dem See empfindlich ist und daher eine sorgfältige Abstimmung mit dem ISOS notwendig ist. Der Kanton wurde in der Vorprüfung beauftragt, im Hinblick auf eine Genehmigung des Vorhabens als Festsetzung den Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung in Form von Erläuterungen darzulegen. Insbesondere sollte aufgezeigt werden, wie die Erhaltungsziele des ISOS berücksichtigt werden.

Im Leitbild Seebecken (September 2009) wurde der Bereich Schiffslände/Quaibrücke/Utoquai bereits als Bereich für Gastronomieergänzung bezeichnet. Gemäss den Zielen des Leitbilds sollen entsprechende Gastronomieangebote in ihrer Erscheinung der Bedeutung des Ortes gerecht werden. Aus dem Grundlagenbericht zur Machbarkeitsstudie Bürkliplatz (Dezember 2012) geht hervor, dass die Rahmenbedingungen für das Vorhaben sorgfältig abgeklärt wurden. Bei allfälligen Nutzungskonflikten wurden entsprechende Koordinationshinweise angebracht. Dies betrifft beispielsweise die Themen Archäologie, Ökologie, Verkehr und Ortsbildschutz. Schlussendlich bestätigt die Projektskizze (Februar 2015) die technische Machbarkeit des Seerestaurants Bürkliplatz.

Bezüglich ISOS beschreibt der Kanton in seinem Schreiben vom 30. September 2019 zunächst die Ausgangslage: Das Zürichseeufer und die Quaianlagen liegen im Perimeter der Umgebungszone II des ISOS und sind dem Erhaltungsziel «a» zugewiesen. Die Beschaffenheit als Freifläche ist somit zu erhalten. Wie der Kanton in seinem Schreiben zusichert, werden verschiedene Anforderungen an die Erstellung des kantonalen Gestaltungsplans gestellt: Die wesentlichen Eigenschaften der Quaianlage müssen erhalten werden und die gesamte Anlage mit den Schutzzieilen des ISOS vereinbar sein. Auch wenn das Seerestaurant nicht direkt im ISOS-Perimeter liegt, sind die Auswirkungen auf das Ortsbild an dieser prominenten Lage aufzuzeigen. Zum Zweck einer guten Einbettung in das Ortsbild soll das Seerestaurant möglichst zurückhaltend in Erscheinung treten (Volumen analog der ehemaligen Männerbadi, freier Panoramablick, Orientierung der Architektur an der Typologie der Seebadeanstalten etc.).

Der Kanton zeigt gut auf, wie die Erhaltungsziele des ISOS bisher im Planungsprozess berücksichtigt wurden. Da die Umsetzung der oben beschriebenen Anforderungen noch ausstehend ist, formuliert der Bund einen Auftrag für die nachgeordnete Planung.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der kantonale Gestaltungsplan für das Seerestaurant Bürkliplatz, Stadt Zürich hat die Erhaltungsziele des Bundessinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) zu berücksichtigen.

2.7 Gefahren (Kapitel 3.11)

Im Zusammenhang mit dem Projekt «Hochwasserschutz Sihl, Zürichsee, Limmat» wird im Richtplan neu ein Entlastungsstollen zwischen Sihl und Zürichsee als Vorhaben aufgenommen (Kapitel 3.11, Abb. 3.9). Der Bund forderte den Kanton in der Vorprüfung auf, den Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung für das Vorhaben bis zur Genehmigung darzulegen. Da die in der Vorprüfung verlangten Erläuterungen fehlen, ist für den Bund keine Beurteilung der räumlichen Abstimmung möglich. Der Bund nimmt das Vorhaben folglich zur Kenntnis.

Genehmigungsvorbehalt: Das neu aufgenommene Vorhaben Nr. 9 «Thalwil, Entlastungsstollen Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat - geplant» wird aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung vom Bund zur Kenntnis genommen.

2.8 Parkierung und verkehrsintensive Einrichtungen (Kapitel 4.5)

Im Rahmen der Genehmigung des Richtplans vom 29.04.2015 wurde dem Kanton der Auftrag erteilt, den Richtplanteil mit präzisen Anforderungen an die Verkehrserschliessung von Arbeitsplatzgebieten zu ergänzen.

Mit der vorliegenden Textergänzung im Kapitel 4.5 kommt der Kanton diesem Auftrag nach. Die Anforderungen an die Erschliessung regionaler Arbeitsplatzgebiete werden für verschiedene Nutzungsdichten differenziert betrachtet. So sollen regionale Arbeitsplatzgebiete mit hoher Nutzungsdichte (mehr als 150 Beschäftigte pro Hektare) in der Regel mindestens eine ÖV-Gütekasse B aufweisen. Der Auftrag aus der Genehmigung vom 29.04.2015 wurde somit zweckmäßig umgesetzt.

Der Bund anerkennt die Zürcher Richtplanvorgaben als geeignetes Mittel, um regionale Arbeitsplatzgebiete an bereits gut mit dem ÖV erschlossenen Standorten zu konzentrieren. Für den Fall, dass es zu Neuerschliessungen kommen sollte, weist das BAV darauf hin, dass die Bestellung von Angeboten

im ÖV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton ist. Ein allfälliger Ausbau der Eisenbahninfrastruktur setzt einen Parlamentsentscheid zu einem STEP-Ausbauschritt voraus.

2.9 Wasserversorgung (Kapitel 5.2)

Unter 5.2.2 Karteneinträge werden drei bestehende Grundwasserfassungen inklusive geplante Erweiterungen in den Gemeinden Dietikon und Unterengstringen neu in den Richtplan aufgenommen. Im Zusammenhang mit der langfristigen Sicherstellung des Nationalstrassen-Trassees (N01/36, N03/50) erachtet das ASTRA es als zwingend, bei der Erstellung bzw. Anpassung von Verordnungen zur Grundwasserfassung Schönenwerd in der Gemeinde Dietikon frühzeitig durch den Kanton (AWEL) einzbezogen zu werden.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das ASTRA ist betreffend die Erstellung bzw. Anpassung von Verordnungen zur Grundwasserfassung Schönenwerd in der Gemeinde Dietikon frühzeitig durch den Kanton (AWEL) einzubeziehen.

2.10 Materialgewinnung (Kapitel 5.3)

Gestützt auf das kantonale Kies-Management- und Informationssystem KIMIS werden die Angaben im Richtplantext zu Fläche und Abbauvolumen einiger Materialabbaustellen im Kapitel 5.3.2 nachgeführt. Verschiedene Materialabbaustellen, deren Abbauvolumen mutmasslich mittlerweile erschöpft sind, werden aus dem Richtplan gestrichen. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

2.11 Energie (Kapitel 5.4)

Das BFE weist darauf hin, dass die vom Kanton gemachte Unterscheidung zwischen Hoch- und Höchstspannung nicht der Definition im Sachplan Übertragungsleitungen SÜL entspricht. Der SÜL gibt die Rahmenbedingungen für die Übertragungsnetzebene, also Höchstspannungsleitungen vor.

Im Bereich Gasversorgung wird unter 5.4.2 Karteneinträge nebst mehreren Streichungen neu die Gastransportleitung Nr. 1 «Fahrweid, Schlieren – Neubau Gastransportleitung > 5 bar - geplant» in den Richtplan aufgenommen. Das ASTRA bemerkt dazu, dass im Zusammenhang mit der langfristigen Sicherstellung des Nationalstrassen-Trassees (N01/36, N03/50) das ASTRA bei der Projektierung dieses Vorhabens frühzeitig durch die kantonalen Behörden bzw. konzessionierten Körperschaften einzbezogen werden sollte. Der Bund forderte den Kanton in der Vorprüfung auf, den Nachweis der erfolgten räumlichen Abstimmung für das Vorhaben bis zur Genehmigung darzulegen. Da die in der Vorprüfung verlangten Erläuterungen fehlen, ist für den Bund keine Beurteilung der räumlichen Abstimmung möglich. Der Bund nimmt das Vorhaben folglich zur Kenntnis.

Der Bund weist darauf hin, dass bezüglich der Gastransportleitung «Nr. 1 Fahrweid» die Koordination mit der Siedlungsentwicklung gemäss Störfallverordnung sicherzustellen ist (vgl. Planungshilfe «Koordination Raumplanung und Störfallvorsorge»).

Genehmigungsvorbehalt: Die neu aufgenommene Gastransportleitung Nr. 1 «Fahrweid, Schlieren – Neubau Gastransportleitung > 5 bar – geplant » wird aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung vom Bund zur Kenntnis genommen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Das ASTRA ist bei der Projektierung betreffend die Gastransportleitung Nr. 1 «Fahrweid, Schlieren» frühzeitig durch den Kanton (AWEL) einzubeziehen.

2.12 Abfall (Kapitel 5.7)

Gestützt auf das Deponie-Monitoring- und Informationssystem DEMIS werden die Angaben zum Restvolumen mehrerer Deponien im Richtplankapitel 5.7 Abfall angepasst. Zwei Deponien, deren Restvolumen mutmasslich mittlerweile aufgefüllt wurden, werden aus dem kantonalen Richtplan gestrichen. Aus Bundessicht ergeben sich dazu keine Bemerkungen.

Die Ziele des Richtplankapitels 5.7 Abfall werden ergänzt: Unverschmutzter Aushub soll innerhalb des Kantonsgebiets abgelagert werden können. Bei den Massnahmen des Kapitels 5.7 Abfall wird ein neuer Auftrag an die Planungsregionen Oberland, Pfannenstil, Zimmerberg, Knonaueramt und Limmattal aufgenommen. Die genannten Planungsregionen werden verpflichtet, in ihren regionalen Richtplänen, bei ausgewiesem Bedarf, entsprechende Standorte für regionale Aushubdeponien festzusetzen. Der Auftrag aus der Richtplangenehmigung vom 29. April 2015 zur Prüfung von weiteren Deponiestandorten unter dem Aspekt einer ausgeglichenen Export-/Importbilanz im Verhältnis zu den Nachbarkantonen Schwyz und Zug, wird damit nur teilweise erfüllt. Mit der Delegation der Aufgabe an die Regionen ohne weitere, verbindliche Vorgaben kann der Bund die Umsetzung seines Auftrags nicht beurteilen. Der Bund erteilt dem Kanton daher einen Auftrag für die Berichterstattung.

Auftrag für die Berichterstattung: Im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung zeigt der Kanton auf, inwieweit die Umsetzung seines Auftrags an die Regionen zur Festsetzung neuer Deponiestandorte erfolgt ist. Insbesondere ist darzulegen, ob der Auftrag zu einem Ausgleich der Export-/ Importbilanz von unverschmutztem Aushub gegenüber den Nachbarkantonen Schwyz und Zug geführt hat.

Des Weiteren weist das BAFU darauf hin, dass die Bezeichnung für den gemäss Abfallrecht zu bewilligenden und vorliegend gemeinten Typ von Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial *Deponie Typ A* lautet. Die Bezeichnung *Aushubdeponie* hingegen kann in dieser Hinsicht irreführend sein, da auch belastetes Aushubmaterial damit gemeint sein könnte, was in vorliegendem Fall aber eben *nicht* gemeint ist. Der Kanton wird daher aufgefordert, den Begriff Aushubdeponie mit der Bezeichnung *Deponie Typ A* oder *Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial* zu ersetzen.

Auftrag für eine nächste Richtplananpassung: Der Kanton wird aufgefordert, den Begriff «Aushubdeponie» entweder mit der Bezeichnung «*Deponie Typ A*» oder «*Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial*» zu ersetzen.

2.13 Öffentliche Bauten und Anlagen (Kapitel 6)

Im Kapitel 6.1 Gesamtstrategie wird neu die Gebietsplanung Nr. 13 Psychiatrische Universitätsklinik Rheinau in den Richtplan aufgenommen (Kap. 6.1.2 Karteneinträge). Für die Gebietsplanungen Universität Zürich-Irchel, Sihlquai Zürich, Hochschulstandort Winterthur sowie Psychiatrische Universitätsklinik Rheinau werden im Kapitel 6.2 jeweils Grundsätze und Eckwerte für die Weiterentwicklung der Areale festgelegt.

Psychiatrische Universitätsklinik Rheinau (6.2 Gebietsplanung)

Nebst der Festlegung von Grundsätzen und Eckwerten für eine längerfristige Entwicklung des Klinikareals in Neu-Rheinau, enthält der Richtplan in der Karte neu die Signatur «fachbereichsübergreifende Gebietsplanung». In der Vorprüfung stellte der Bund fest, dass der Perimeter gegenüber dem festgelegten Siedlungsgebiet eine grössere Ausdehnung besitzt. Faktisch handelt es sich um eine Vergrösserung des Siedlungsgebiets. Der Bund beauftragte den Kanton, das Verhältnis zwischen dem Perimeter der Gebietsplanung und dem Siedlungsgebiet zu überprüfen. In den Erläuterungen beschreibt der Kanton dieses Verhältnis nun. Demnach soll mit der Richtplanfestlegung des Perimeters keine allgemeine Siedlungsgebietserweiterung vorgenommen, sondern eine Nutzung im öffentlichen kantonalen Interesse ermöglicht werden. Die Perimeterfestlegung habe den Charakter einer «Durchstossung». Gemäss den Festlegungen in Kapitel 3.2.2 kann Landwirtschaftsgebiet für öffentliche Aufgaben und andere spezielle Nutzungen «durchstossen» werden, wenn die Anforderungen an die Interessenabwägung erfüllt und die Kompensation von FFF gewährleistet sind (Pt. 3.2.3 a). Gemäss dem Erläuterungsbericht muss in der nutzungsplanerischen Umsetzung im Rahmen des kantonalen Gestaltungsplans ein gleichwertiger Ersatz für das ackerfähige Kulturland geschaffen werden. Diese Anforderung wurde im kantonalen Gestaltungsplan «PUK-Areal Neu-Rheinau» (Beschluss Baudirektion vom 18.07.2018) umgesetzt.

Mit der vorliegenden Festsetzung des Gebietsplanungsperimeters ermöglicht der Kanton eine zweckmässige Erweiterung des bestehenden Klinikareals. Das öffentliche Interesse an der infrage stehenden Erweiterung ist auch aus Bundesicht gegeben. Mit der Festsetzung der Gebietsplanung

nimmt der Kanton faktisch eine Vergrösserung des mit der «Gesamtüberprüfung» (2014/2015) abschliessend festgelegten Siedlungsgebiets vor. Aus Sicht des Bundes ist dieses Vorgehen im vorliegenden Fall begründet. Die Vergrösserung des Siedlungsgebiets ist zudem nicht mit einer auslastungsrelevanten Vergrösserung der Bauzonen verbunden. Das betroffene Gebiet darf aber nur für Nutzungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Erweiterung des bestehenden Klinikareals verwendet werden. Der Kanton muss ausserdem sicherstellen, dass sich mit Gebietsplanungen ausserhalb des bestehenden Siedlungsgebiets keine Praxis bildet, die das im kantonalen Richtplan abschliessend festgelegte Siedlungsgebiet unterlaufen könnte. Zur Einhaltung dieser Vorgaben wird der Kanton Zürich aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) aufzuzeigen, in welchem Umfang das Siedlungsgebiet durch Gebietsplanungen seit der Genehmigung der Gesamtüberprüfung faktisch vergrössert wird.

Auftrag für die Berichterstattung: Der Kanton Zürich wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1 RPV aufzuzeigen, in welchem Umfang das Siedlungsgebiet durch Gebietsplanungen faktisch vergrössert wird.

Rheinau wird im ISOS als Ortsbild von nationaler Bedeutung aufgeführt. Der Bund weist darauf hin, dass die Erhaltungsziele aus dem ISOS in der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden müssen. Der Kanton verpflichtet sich anhand der Richtplanfestlegungen im Kapitel 2.4 Schutzwürdiges Ortsbild dazu, dem ISOS Rechnung zu tragen.

Weitere Vorhaben

In den Kapiteln 6.3 Bildung und Forschung, 6.4 Gesundheit, 6.5 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen und 6.6 Weitere öffentliche Dienstleistungen werden weitere Vorhaben gestrichen oder neu aufgenommen. Da zu diesen Vorhaben keine Erläuterungen vorhanden sind ist für den Bund eine Beurteilung der räumlichen Abstimmung nicht möglich; er nimmt diese Vorhaben zur Kenntnis. Sollte seitens Kanton ein besonderes Interesse an der Genehmigung eines Vorhabens durch den Bund bestehen, so sind dem Bund die entsprechenden Erläuterungen einzureichen. Nur anhand einer zweckmässigen Dokumentation kann der Bund prüfen, ob eine stufengerechte räumliche Abstimmung eines Vorhabens stattgefunden hat.

Genehmigungsvorbehalt: Die mit der Teilrevision 2015 aufgenommenen Vorhaben in den Kapiteln 6.3 bis 6.6 werden aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung vom Bund zur Kenntnis genommen.

Neu setzt der Kanton im Richtplanteck und in der Richtplankarte das Vorhaben Zürcher Höhenklinik Wald fest. In den Richtplanunterlagen sind keine Erläuterungen zu dem Vorhaben verfügbar. Anhand eines Gestaltungsplans, welcher dem ARE zur informellen Prüfung vorliegt, möchte der Kanton den Neubau der Rehabilitationsklinik am bestehenden Standort ermöglichen. Mit dem Gestaltungsplan soll das bestehende Landwirtschaftsgebiet durchstossen werden. Das ARE weist darauf hin, dass die Standortgebundenheit des Vorhabens im kantonalen Gestaltungsplan nur ungenügend ausgewiesen ist. Das ARE empfiehlt daher, die Frage der Standortgebundenheit des Vorhabens vertiefter abzuklären und die Evaluation von Standorten grossräumiger anzugehen sowie auch Standorte miteinzubeziehen, die im Siedlungsgebiet liegen oder an dieses unmittelbar angrenzen.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 1 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) Folgendes beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht vom 8. Mai 2020 des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE wird die Teilrevision 2015 des Richtplans Kanton Zürich unter Vorbehalt der Ziffern 2-5 genehmigt.
2. Der Bund nimmt folgende Vorhaben aufgrund fehlender Informationen zur erfolgten räumlichen Abstimmung zur Kenntnis:

- a. Kapitel 3.11 Gefahren, Nr. 9 «Thalwil, Entlastungsstollen Hochwasserschutz Sihl-Zürichsee-Limmat – geplant».
 - b. Kapitel 5.4 Energie, 5.4.2 Karteneinträge, b) Gasversorgung, Nr. 1 «Fahrweid, Schlieren – Neubau Gastransportleitung > 5 bar – geplant».
 - c. Die mit der Teilrevision 2015 aufgenommenen Vorhaben in den Kapiteln 6.3 bis 6.6.
3. Der Kanton Zürich wird aufgefordert, im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung:
- a. im Kapitel 3.4 Gewässer, 3.4.2 Karteneinträge bei den Koordinationshinweisen zum Karteneintrag Nr. 17 «Uster Aabach» das Strassenbauvorhaben Nr. 26 «A53, Oberlandautobahn, Anschluss Oberuster - Kreisel Betzholz» aus dem Kapitel 4.2 Strassenverkehr, 4.2.2 Karteneinträge zu ergänzen; und
 - b. im Kapitel 5.7 Abfall den Begriff «Aushubdeponie» mit der Bezeichnung «*Deponie Typ A*» oder «*Deponie für unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial*» zu ersetzen.
4. Der Kanton Zürich wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung sicherzustellen, dass
- a. der kantonale Gestaltungsplan für das Seerestaurant Bürkliplatz, Stadt Zürich, die Erhaltungsziele des Bundessinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) berücksichtigt (betrifft Kapitel 3.5 Erholung, 3.5.2 Karteneinträge, Nr. 2);
 - b. das Bundesamt für Straßen ASTRA betreffend die Erstellung bzw. Anpassung von Verordnungen zur Grundwasserfassung Schönenwerd in der Gemeinde Dietikon frühzeitig einbezogen wird (betrifft Kapitel 5.2 Wasserversorgung, 5.2.2 Karteneinträge, Nr. 18); und
 - c. das ASTRA bei der Projektierung betreffend die Gastransportleitung Nr. 1 «Fahrweid, Schlieren» frühzeitig einbezogen wird (betrifft Kapitel 5.4 Energie, 5.4.2 Karteneinträge, b) Gasversorgung);
5. Der Kanton Zürich wird aufgefordert, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung nach Artikel 9 Absatz 1 RPV aufzuzeigen,
- a. inwieweit die Umsetzung seines Auftrags an die Regionen zur Festsetzung neuer Deponiestandorte erfolgt ist. Insbesondere ist darzulegen, ob der Auftrag zu einem Ausgleich der Export-/ Importbilanz von unverschmutztem Aushub gegenüber den Nachbarkantonen Schwyz und Zug geführt hat (betrifft Kapitel 5.7 Abfall).
 - b. in welchem Umfang das Siedlungsgebiet durch Gebietsplanungen faktisch vergrößert wird (betrifft Kapitel 6.2 Gebietsplanung).

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin

Dr. Maria Lezzi